

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Nutzung des Kommunikationsnetzes der Energie AG Sumiswald (nachfolgend "EAG") für die Signalübertragung

(nachfolgend "AGB Nutzung Kommunikationsnetz EAG")

1. Anwendungsbereich

¹ Diese AGB gelten

- als integrierter Vertragsbestandteil des Liegenschaftsanschlussvertrages zwischen der EAG und dem Eigentümer der Nutzungseinheit für die Nutzung Kommunikationsnetz Infrastruktur (nachfolgend Ziffer 3), sowie
- als integrierter Vertragsbestandteil für jede angeschlossene Nutzungseinheit für die Nutzung Kommunikationsnetz Signalübertragung (nachfolgend Ziffer 4).

² Die Definitionen (Ziffer 2) und die gemeinsamen Schlussbestimmungen (Ziffer 5) gelten für die Nutzung *Kommunikationsnetz Infrastruktur* und *Signalübertragung*.

2. Definitionen

¹ *Eigentümer*: Grund- und Stockwerkeigentümer von bestehenden und neuen Liegenschaften bzw. *Nutzungseinheiten*.

² *Nutzungseinheit(en)*: Bewohnte, unbewohnte oder gewerblich genutzte Raumeinheiten (Büros, Lager, etc.).

³ *Kommunikationsnetz*: Kabelgebundenes oder kabelloses Zugangnetz zur Vermittlung von Fernmeldesignalen.

⁴ *Gebäudeerschliessung* (auch *Gebäudeanschluss*, *Digitalanschluss*, *Glasfaseranschluss*, oder *FttH-Anschluss* (*Fiber to the Home*) genannt): Anschluss der *Liegenschaft* an das *Kommunikationsnetz* sowie die hierzu notwendigen Leitungen und der dazu gehörende *Signalübergabepunkt*.

⁵ *Signalübergabepunkt* (auch *Hausanschlusskasten* oder *BEP* (*Building Entry Point*) genannt): Netzschnittstelle zwischen dem *Kommunikationsnetz* und der *Steigzonen-Erschliessung*. Bei mehreren Gebäuden (sog. Struktur einer Grossüberbauung) bildet, abhängig vom Gebäudeverteilkonzept, erst der optische Übergabepunkt (i.d.R. *BEP*) die Netzschnittstelle zur *Areal- und Gebäudeverkabelung* des *Eigentümers*.

⁶ *Steigzonen-Erschliessung* (auch *Gebäudeverkabelung* oder *Hausinstallation* genannt): Umfasst die kabelbasierte *Gebäudeverkabelung* vom *BEP* bis zur optischen *Glasfasersteckdose* (*OTO-Dose*) in der jeweiligen *Nutzungseinheit*.

⁷ *Glasfasersteckdose / OTO-Dose* (*Optical Telecommunications Outlet*) der Übergabepunkt zur *Wohnungsverkabelung* in der *Nutzungseinheit*.

⁸ *Wohnungsverkabelung*: Erschliessung innerhalb der *Nutzungseinheit* ab *OTO-Dose* bis zum möglichen Anschluss eines Empfangs- und/oder Endnutzungsgeräts.

⁹ *Signalübertragung*: Benutzung des *Digitalanschlusses*.

¹⁰ *Digitalanschluss*: Anschluss des *Kommunikationsnetzes* an den *Signalübergabepunkt BEP* oder an das HFC-Netz (Hybrid Fiber-Coaxial).

¹¹ *Bestehende Kunden*: *Eigentümer* bestehender *Nutzungseinheiten*, welche bereits an das *Kommunikationsnetz* der EAG angeschlossen sind und eine Aufschaltgebühr/Anschlusskostenbeitrag bezahlt haben.

¹² *Neukunden mit bestehender Nutzungseinheit (Neuerschliessung)*: *Eigentümer* bestehender *Nutzungseinheiten*, welche noch nicht an das *Kommunikationsnetz* der EAG angeschlossen sind und noch keine Aufschaltgebühr /Anschlusskostenbeitrag bezahlt haben.

¹³ *Neukunden mit Neubau (erstmalige Erschliessung)*: *Eigentümer* von neu erstellten *Nutzungseinheiten* / *Neubau* oder zusätzlich erstellten *Nutzungseinheiten* in der bestehenden Liegenschaft, welche noch nicht an das *Kommunikationsnetz* der EAG angeschlossen sind und für welche noch keine Aufschaltgebühr bezahlt worden ist.

¹⁴ *Aufschaltgebühr Digitalanschluss* (auch *Aufschaltgebühr* genannt): Einmalige finanzielle Entschädigung für die Aufschaltung je *Nutzungseinheit* an das *Kommunikationsnetz* der EAG.

¹⁵ *Betriebsgebühr Digitalanschluss* (auch *Betriebsgebühr* genannt): Wiederkehrende finanzielle Entschädigung für die Nutzung des *Kommunikationsnetzes* für Signallieferungen je *Nutzungseinheit*, unabhängig der Signalübertragungstechnologie.

¹⁶ *Provider*: Signallieferant für Fernmeldedienste (z.B. Quickline).

3. Nutzung Kommunikationsnetz Infrastruktur

3.1 Vertragspartner und Vertragsbeginn

¹ Die Vertragspartner der EAG für die Nutzung *Kommunikationsnetz* ist der *Eigentümer* der *Nutzungseinheit* gemäss Vertrag Liegenschaftsanschluss für Strom- und *Kommunikationsnetz*.

² Der Vertragsbeginn richtet sich nach den Bestimmungen im Vertrag Liegenschaftsanschluss für Strom- und *Kommunikationsnetz*.

3.2 Gegenstand und Umfang

¹ Die vorliegenden AGB regeln die Nutzung des im Eigentum der EAG stehenden *Kommunikationsnetzes*.

² Die EAG gewährt dem Vertragspartner die Nutzung der Infrastruktur *Kommunikationsnetz* gegen Bezahlung einer *Aufschaltgebühr*. Davon ausgenommen ist die Nutzung *Kommunikationsnetz* für die *Signalübertragung*, für welche eine separate Gebühr fällig wird (vgl. Ziffer 4) und allfällige Dienstleistungen von *Providern* gemäss individueller Vereinbarung.

³ Die Erschliessung der *Nutzungseinheiten*, insbesondere Realisierungsgrundsätze, Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte, *Steigzonen-Erschliessung* etc. werden in den AGB (AGB Anschluss Kommunikationsnetz EAG) festgelegt.

3.3 Aufschaltgebühr

¹ Für die Aufschaltung je Nutzungseinheit(en) an das Kommunikationsnetz der EAG wird eine Aufschaltgebühr erhoben.

² Die jeweils geltenden *Aufschaltgebühren* und zusätzlichen *Aufschaltungsgebühren* sind bei der Geschäftsstelle der EAG im „Preisblatt Liegenschaftsanschluss und Nutzung Kommunikationsnetz“ einsehbar.

3.4 Haftung

EAG schliesst jegliche Haftung (inkl. Folgeschäden) für die Nutzung der Infrastruktur *Kommunikationsnetz*, soweit gesetzlich zulässig, aus.

3.5 Vertragsbeendigung

Die Nutzung der Infrastruktur *Kommunikationsnetz* endet mit der Kündigung des Liegenschaftsanschluss-vertrages. Es gelten die AGB „Anschluss Kommunikationsnetz EAG“.

4. Nutzung *Kommunikationsnetz Signalübertragung*

4.1 Vertragspartner und Vertragsbeginn

¹ Vertragspartner der EAG für die *Signalübertragung* Digitalanschluss ist der Nutzer der *Nutzungseinheit*:

- standardmässig: bei Eigennutzung der *Eigentümer* bzw. bei Miet- und Pachtverhältnissen der Mieter oder Pächter;
- bei häufigem Mieterwechsel oder Untermiete (inkl. Ferienwohnungen und Hotelzimmer) ist der Vermieter (*Eigentümer* oder Mieter) Vertragspartner.

² Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Anschluss der *Nutzungseinheit* an das *Kommunikationsnetz* und dauert bis zur Vertragsbeendigung gemäss Ziffer 4.6 nachfolgend.

³ Davon ausgenommen sind *Nutzungseinheiten*, die von Beginn weg durch die EAG oder deren Beauftragten ausser Betrieb genommen wurden (Plombierung). Die EAG kann die Plombierung jederzeit kontrollieren.

⁴ Die unterbliebene Benutzung trotz *Signalübertragung* verhindert den Vertragsbeginn nicht.

4.2 Gegenstand und Umfang

¹ Die EAG stellt dem Vertragspartner das *Kommunikationsnetz* bis *OTO-Dose* und die damit verbundene Signalnutzung zur Verfügung.

² Der Umfang der Leistung zur *Signalübertragung* und Nutzung des *Kommunikationsnetzes* obliegt der EAG. Zusätzliche Leistungen, u.a. Produkte von *Providern*, müssen separat vereinbart und bezahlt werden.

³ Sofern es die Signalpegelverhältnisse erlauben, können innerhalb einer *Nutzungseinheit* mehrere Empfangsgeräte betrieben werden.

In folgenden Fällen hat die EAG das Recht, ihre Leistungen per sofort einzustellen:

- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen und -ausfällen;
- bei höherer Gewalt;
- bei nicht den Richtlinien und/oder den anerkannten technischen Normen entsprechenden *Wohnungsverkabelungen* und anderen *Hausinstallationen* inkl. Endnutzengeräten;

- bei missbräuchlicher oder rechtswidriger Benutzung des *Kommunikationsnetzes*, z.B. bei Benutzung trotz Plombierung;
- bei Vertragsverletzung seitens des Vertragspartner, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verweigerung des Zugangs zur *Nutzungseinheit* nach Voranmeldung und zu angemessener Zeit.

4.3 Betriebsgebühren Digitalanschluss

¹ Die EAG verrechnet für die *Signalübertragung* eine *Betriebsgebühr*, welche durch den Verwaltungsrat der EAG festgelegt wird. Die jeweils geltenden *Betriebsgebühren* sind bei der Geschäftsstelle der EAG im „Preisblatt Betriebsgebühren Digitalanschluss“ einsehbar.

² Die EAG stellt die *Betriebsgebühren* mit der Stromrechnung (quartalsweise oder monatlich) für jede *Nutzungseinheit* in Rechnung.

³ Eine Einstellung oder ein Unterbruch des *Digitalanschlusses* bzw. der *Signalübertragung*, Schwankungen bei der Signallieferung oder Frequenzänderungen berechtigen nicht zu einer Reduktion der *Betriebsgebühr*.

⁴ Bei unbewohnten / unbenutzten *Nutzungseinheiten* wird keine *Betriebsgebühr* für die Leistungen und die *Signalübertragung* der EAG verrechnet, sofern dies der EAG vorgängig mitgeteilt wurde.

4.4 Pflichten des Vertragspartners

¹ Der Vertragspartner ist verpflichtet zur Zahlung der *Betriebsgebühr* gemäss Ziffer 4.3 vorangehend.

² Der Vertragspartner übernimmt die Kosten für die Störungsbehebung bei der Signalübertragung in den *Nutzungseinheiten*, sofern die Störungen von ihm verschuldet sind (z.B. mangelhafte Instandhaltung).

³ Wird der Betrieb EAG-eigener Anlageteile infolge defekter oder nicht sachgemässer installierter Apparate oder Installationen beeinträchtigt, so können die der EAG entstehenden Aufwendungen dem Vertragspartner verrechnet werden, sofern die Ursache auf Nachlässigkeit, Absicht oder Missachtung der vertraglichen Bestimmungen zurückzuführen ist.

⁴ Allfällige Kosten für die Einstellung privater Empfangsgeräte gehen zulasten des Vertragspartners.

⁵ Der Vertragspartner hat der EAG den Wegzug mit Angaben der neuen Adresse zu melden. Er stimmt zu, dass die EAG zwecks Validierung der Adresse mit der Wohnsitzgemeinde, dem Vermieter oder der Liegenschaftsverwaltung (falls der Vertragspartner die *Nutzungseinheit* mietet) Kontakt aufnehmen und die Daten verifizieren bzw. abgleichen darf.

4.5 Haftung

Die EAG schliesst jegliche Haftung (inkl. Folgeschäden) für ihre Leistungen, Installationen und Produkte, soweit gesetzlich zulässig, aus. Dies gilt namentlich, aber nicht abschliessend, auch für Störungen bei der *Signalübertragung* irgendwelcher Art inkl. Unterbrechungen.

4.6 Vertragsbeendigung

¹ Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich (inkl. elektronische Korrespondenz) oder mündlich auf der Geschäftsstelle der EAG erfolgen.

² Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann die EAG das Vertragsverhältnis per sofort kündigen und die *Nutzungseinheit* ausser Betrieb nehmen. Der Vertragspartner hat dies falls der EAG oder deren Beauftragten Zutritt zur Wohnung zu gewähren. Als wesentliche Vertragsverletzungen gelten u.a. der Zahlungsverzug des Vertragspartners, nicht den Richtlinien entsprechende *Hausinstallationen*, missbräuchliche Benutzung des Wohnungsanschlusses oder Verstösse gegen gesetzliche oder behördliche Auflagen.

³ Die Nichtbenutzung bei ungekündigtem Vertragsverhältnis führt nicht zu einer Vertragsbeendigung.

⁴ Die Vertragsbeendigung einer bewohnten / unbenutzten *Nutzungseinheit* führt zu einer Ausserbetriebnahme durch die EAG oder deren Beauftragten. Je nach Art der *Signalübertragung* (insbesondere HFC) hat dies durch Plombierung zu erfolgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der EAG nach Voranmeldung und zu angemessener Zeit Zutritt zur *Nutzungseinheit* zu gewähren, um die Ausserbetriebnahme durchzuführen. Die EAG kann die Plombierung der *Nutzungseinheit* jederzeit kontrollieren.

⁵ Hat der Vertragspartner den Zutritt zur *Nutzungseinheit* zwecks Ausserbetriebnahme verweigert oder bis nach der Vertragsbeendigung verzögert, so wird die Benutzung für den jeweiligen Folgemonat bis zur Ausserbetriebnahme in Rechnung gestellt (z.B. Vertragspartner kündigt per Ende Februar, Ausserbetriebnahme jedoch erst am 1. März: der Monat März wird in Rechnung gestellt). Kann eine Ausserbetriebnahme aufgrund der *Hausinstallation* nicht durchgeführt werden, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbefristete Dauer.

5. Gemeinsame Schlussbestimmungen

5.1 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen des Vertragsverhältnisses sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des vorliegenden Schriftlichkeitsvorbehalts.

5.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dessen Vertragsbestandteilen lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

5.3 Übertragung des Vertrages

Die EAG ist berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnisse auf Dritte zu übertragen. Zur Wirksamkeit des Parteiwechsels ist die Zustimmung des Vertragspartners erforderlich, wobei dieser die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern darf, namentlich, wenn ernsthafte Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Drittperson bestehen oder wenn die Drittperson nicht über die erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen verfügt. Die EAG ist zudem ohne Zustimmung des Vertragspartners berechtigt, den vorliegenden Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus jederzeit an bestehende oder zukünftige für diesen Geschäftsbereich zuständige Konzerngesellschaften, an denen die EAG - direkt oder indirekt - die stimm- oder kapitalmässige Kontrolle behält, abzutreten und zu übertragen oder den Vertrag im Rahmen von Transaktionen unter dem Fusionsgesetz (u.a. Vermögensübertragungen) an eine andere Gesellschaft zu übertragen.

5.4 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

¹ Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

² Gerichtsstand ist Sumiswald.

5.5 Inkrafttreten

Diese AGB Nutzung Kommunikationsnetz EAG treten per 1. April 2019 in Kraft.

Energie AG Sumiswald